

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 43.

Mittwoch den 23 Februar

1853.

3. 83. a (1)

Nr. 25-17.1

K u n d m a c h u n g.

Der k. k. Tabak-Subverlag zu Neumarkt in Krain, mit welchem zugleich die Stämpeltrafik verbunden ist, wird im Wege der öffentlichen Concurrenz mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerte dem geeignet erkannten Bewerber, welcher die geringste Verschleiß-Provision fordert, verlihen werden.

Dieser Verlagsplatz hat seinen Materialbedarf, und zwar sowohl an Tabak als Stämpelpapier, bei dem k. k. Districtsverleger zu Krainburg zu fassen und es sind demselben 16 Trafikanten zugewiesen.

Den ihm zugewiesenen Trafikanten hat der Subverlag von dem ordinär geschnittenen Rauchtobak 2% Gutgewicht zu verabfolgen.

Der Verkehr betrug in der Jahresperiode vom 1. November 1851 bis Ende October 1852 an Tabak 14802 1/4 Pfund, im Gelde 7891 fl. 7 1/2 kr.

Dieser Material-Verschleiß gewährt bei einem Bezuge von 4% aus dem Tabak, mit Einschluß des 2 1/2% Gutgewichtes für den ordinär geschnittenen Rauchtobak und mit Inbegriff des allam minuta-Gewinnes einen jährlichen beiläufigen Brutto-Empfang für den Tabak von 883 fl. 31 1/2 kr.

Nur obige 4% Tabak-Provision hat den Gegenstand des Angebotes, rücksichtlich der Herabminderung der Percente zu bilden.

Für diesen Verschleißplatz ist, falls der Ersteher das Tabakmaterial nicht Zug für Zug zu bezahlen beabsichtigt, nur bezüglich des Tabaks, zumal das Stämpelpapier gegen Barzahlungen jederzeit abzufassen ist, ein stehender Credit bemessen, welcher durch eine in der vorgeschriebenen Art zu leistende Caution im gleichen Betrage sicherzustellen ist.

Der Ersteher ist verpflichtet, stets einen unangreifbaren vierwöchentlichen Vorrath am Lager zu haben.

Die Caution, im Betrage von 500 fl. für den Tabak sammt Geschirr, ist noch vor Uebernahme des Commissionsgeschäftes und zwar längstens binnen 6 Wochen, vom Tage der ihm bekannt gegebenen Annahme seines Offertes, zu leisten, widrigens das Verschleißgeschäft nur gegenbare Bezahlung des erforderlichen Material-Vorrathes auf Grundlage des von ihm eingebrachten Offertes zu übernehmen ist.

Die Bewerber um diesen Verschleißplatz haben zehn Percent der Caution als Badium im Betrage von 50 fl. bei der k. k. Cameral-Bezirks-casse in Laibach zu erlegen, und die dießfällige Quittung dem gesiegelten und gestämpelten Offerte beizuschließen, welches längstens bis 15. März 1853, zwölf Uhr Mittags, mit der Aufschrift: »Offert für den k. k. Tabak-Subverlag zu Neumarkt« bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Laibach einzureichen ist.

Das Offert ist nach dem am Schlusse beigefügten Formulare zu verfassen und dasselbe ist nebstbei mit der documentirten Nachweisung: a) über das erlegte Badium, b) über die erlangte Großjährigkeit, und c) mit dem obrigkeitlichen Sittenzeugnisse zu belegen.

Die Badien jener Differenzen, von deren Angebote kein Gebrauch gemacht wird, werden nach geschlossener Concurrenz-Verhandlung zurückgestellt.

Das Badium des Erstehers wird entweder bis zum Erlage der Caution, oder falls er Zug für Zug bar bezahlen will, bis zur vollständigen Bevorräthigung zurückbehalten.

Offerte, welchen die angeführten Eigenschaften mangeln, oder unbestimmt lauten, oder sich auf Angebote anderer Bewerber berufen, werden nicht berücksichtigt.

Bei gleichlautenden Angeboten wird sich die höhere Entscheidung vorbehalten.

Ein bestimmter Ertrag wird eben so wenig zugesichert, als eine, wie immer geartete nachträgliche Entschädigung oder Provisions-Erhöhung nicht Statt findet.

Die gegenseitige Aufkündigungsfrist wird, wenn nicht wegen eines Gebrechens die sogleiche Entsetzung vom Verschleißgeschäfte einzutreten hat, auf drei Monate bestimmt.

Die näheren Bedingungen und die mit diesem Verschleißgeschäfte verbundenen Obliegenheiten, so wie der Erträgnis-Ausweis und die Verlags-Auslagen können bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach, und bei dem k. k. Finanz-Wach-Commissär in Krainburg eingesehen werden.

Von der Concurrenz sind jene Personen ausgeschlossen, welche das Geheh zum Abschlusse von Verträgen überhaupt unfähig erklärt, dann jene, welche wegen Verbrechens, wegen des Schleichhandels, oder wegen einer schweren Gefallsübertretung überhaupt, oder einer einfachen Gefallsübertretung, insoferne sich dieselbe auf die Vorschriften rücksichtlich des Verkehrs mit Gegenständen der Staatsmonopole bezieht, dann wegen eines Vergehens, oder einer Uebertretung gegen die Sicherheit des gemeinschaftlichen Staatsverbandes und den öffentlichen Ruhestand, dann gegen die Sicherheit des Eigenthums verurtheilt, oder nur wegen Mangel an Beweisen losgesprochen wurden, endlich Verschleißer von Monopols-Gegenständen, die von dem Verschleißgeschäfte strafweise entsetzt wurden, und solche Personen, denen die politischen Vorschriften den bleibenden Aufenthalt im Verschleißorte nicht gestatten.

Kommt ein solches Hinderniß erst nach Uebernahme des Verschleißgeschäftes zur Kenntniß der Behörden, so kann das Verschleißbefugniß sogleich abgenommen werden.

Formular eines Offertes auf 15 kr. Stämpel.

Ich Endesgefertigter erkläre mich bereit, den k. k. Tabaksubverlag und zugleich Stämpeltrafik zu Neumarkt unter genauer Beobachtung der dießfalls bestehenden Vorschriften, und insbesondere auch in Bezug auf die Material-Bevorräthigung gegen eine Provision von (in Buchstaben auszudrücken) Procenten von der Summe des Tabakverschleißes und für das Stämpelverschleißgeschäft aber um die gesetzlichen Procente in Betrieb zu übernehmen.

Die in der öffentlichen Kundmachung angeordneten Beilagen sind hier beigezschlossen.

Eigenhändige Unterschrift.

Wohnort, Charakter (Stand).

Von Außen:

Offert zur Erlangung des Tabaksubverlages zugleich Stämpeltrafik zu Neumarkt.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction in Graz den 10. Februar 1853.

3. 81. a (2)

K u n d m a c h u n g.

Zur Anlage einer offenen Telegraphen-Linie von Agram über Carlstadt, Xutaloga, Otachacz, Gospich bis zur Gränze Dalmatiens werden 6840 Stück Telegraphen-Standsäulen benötigt.

Die Orte an welchen diese Säulen abzulagern kommen, sind:

Steinbrück	20 Stück,
Agram	820 »
Carlstadt	2100 »
Ottachacz	2300 »
Gospich	1600 »

zusammen obige 6840 Stück, wegen deren Bestellung folgende Bedingungen festgesetzt werden:

1. Diese runden Säulen müssen von Weiß- oder Rothtannen, 25 Wiener Fuß lang, am obern Ende 4 1/2 Zoll im Durchmesser dick, gerade gewachsen, im Winter gefällt, von ganz gesundem fehlerfreien Holz, vollkommen abgeästet, abgerindet, und rein geschält sein, und haben an den obbezeichneten Ablagerungsplätzen, für welche die Lieferanten selbst zu sorgen haben, Behufs ihrer Uebernahme ordentlich neben- und nicht aufeinander gelegt zu werden.

2. Es werden derartige Säulen auch von Lärchen oder Schwarzföhrenholz angenommen, welche jedoch in der Mitte des Stammes nicht weniger als sechs Zoll Durchmesser halten dürfen.

3. Die Ablieferung an die obbezeichneten Orte in der dort festgesetzten Zahl hat spätestens mit 1. April d. J. zu beginnen, und muß mit 10. desselben Monats vollendet sein.

4. Jeder Unternehmer ist, falls sein Anbot genehmigt wird, zum Erlage einer Caution von 5 Procent der Lieferungssumme und zur Bestreitung der classenmäßigen Stämpelgebühr für ein Pare des Contractes oder Accordprotocolles verpflichtet, und haftet mit seinem Anbote bis zum 15. März 1853.

5. Nach erfolgter anstandsloser Uebernahme wird die Bezahlung der Verdienstsumme in der kürzesten Zeit zugesichert.

Wer sich an dieser Lieferung zu betheiligen gesonnen ist, wird hiemit aufgefordert, sein auf einen 15 kr. Stämpelbogen geschriebenes Offert bis längstens zum 28. Februar d. J. bei der unterzeichneten Landesbaudirection um so gewisser einzureichen als auf später einlangende Angebote keine Rücksicht genommen werden könnte.

Das Offert selbst, welches auf die ganze Lieferung oder partiell auf den nachgewiesenen Bedarf eines Ablagerungsortes lauten kann, hat zu enthalten:

- a) den Umfang der Lieferung mit ausdrücklicher Bezeichnung der Ablagerungsorte für welche dasselbe lautet;
- b) die Erklärung, daß der Different obige Bedingungen genau kenne;
- c) den Preis pr. Säule in Ziffern und Worten deutlich ausgedrückt, um welchen die Lieferung realisiert werden will;
- d) den Vor- und Zunamen, Wohnort und Charakter des Differenten.

Von der k. k. croat. slav. Landesbaudirection. Agram am 14. Februar 1853.

3. 196. (3)

Nr. 471.

Von dem k. k. Landesgerichte in Laibach wird dem unbekannt wo befindlichen Herrn Georg Naverschnig, mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert:

Es habe wider denselben bei diesem Gerichte Herr Johann Dettela, Inhaber des Gutes Wartenberg, die Klage auf Verjähr- und Erlöschen-erklärung der seit 5. Februar 1765 auf dem, demselben eigenthümlichen Gute Wartenberg imbulirten Urkunde ddo. 14. December 1761, respect. des dießfälligen Tischtitels, eingebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagssatzung auf den 9. Mai d. J. Vormittag um 10 Uhr vor diesem k. k. Landesgerichte angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltsort des Beklagten Herrn Georg Naverschnig diesem Gerichte unbekannt, und weil er vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend ist, so hat man zu seiner Vertheidigung, und auf dessen Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advocaten Hrn. Dr. Oblak als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Der Beklagte Herr Georg Naverschnig wird dessen zu dem Ende erinnert, damit er allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Herrn Dr. Dolak,

seine Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, insbesondere da er sich die aus dieser Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werde.

K. k. Landesgericht Laibach am 8. Februar 1853.

3. 206. (2) Nr. 869.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Neudorf wird hiemit kund gemacht:

Es sei über Ansuchen des Herrn Johann Wiltcher von Neudorf, wider Johann Prelesnik von ebenda, in die executive Feilbietung der, dem Letztern gehörigen, zu Kleinottok gelegenen, im Grundbuche der Reichsdomäne Neudorf sub Urb. Nr. 194 vorkommenden $\frac{1}{4}$ Hube, wegen aus dem Urtheile vom 30. April 1852, 3 3425, schuldigen 40 fl. 48 kr. c. s. c. gewilligt, hiezu die erste Feilbietung auf den 9. Mai, die zweite auf den 9. April und die dritte auf den 9. März l. J., jedesmal Vormittags von 9 — 12 Uhr in loco Kleinottok mit dem Weisage angeordnet, daß dieses Reale bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um die Schätzung oder darüber, bei der dritten aber auch unter derselben hintangegeben, und hiezu die Kauflustigen mit dem zu erscheinen eingeladen werden, daß die Licitationsbedingungen, Schätzung und der Grundbuchsextract täglich während den Amtsstunden einzusehen sind.

K. k. Bezirksgericht Neudorf den 7. Februar 1853.

Der k. k. Bezirksrichter:
Val. Murnig.

3. 205. (2) Nr. 429.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte St. Martin wird den unbekanntem Erbrechtsnachfolgern des, am

2. September 1839 zu Kleče im Gerichtsbezirke Egg gestorbenen Ablebers Ferni oder Barthelmä Dvirk, durch gegenwärtiges Edict bekannt gemacht:

Es habe wider den Verlaß des genannten Barthelmä Dvirk und respective die Erben desselben, Josef Dvirk, Realitätenbesitzer zu Kleče im Gerichtsbezirke Egg, durch Hrn. Dr. Rak in Laibach, die Klage auf Zuerkennung des Eigenthums des, im Grundbuche der Gült Wehritz sub Urb. Nr. 871274, Rectf. Nr. 282 vorkommenden, und in der Steuer-gemeinde Wolante gelegenen Gemeindevandanteils u kraji oder pod krajam, dann Berechtigung zur Erhebung der Entschädigungsbeträge für das hievon zum Eisenbaue einbezogene Terrain hiergerichts angebracht, worüber zur Verhandlung mündlicher Nothdurften die Tagung auf den 14. Juni 1853, Vormittags um 10 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet worden ist.

Da die Erbrechtsnachfolger des Barthelmä Dvirk und deren Aufenthaltsort diesem k. k. Bezirksgerichte unbekannt sind, wurde denselben zur Wahrung ihrer Rechte ein Curator ad actum in der Person des Herrn Hof- und Gerichtsadvocaten Dr. Johann Oblak in Laibach aufgestellt, welchem sie daher ihre Behelfe an die Hand zu geben, oder aber bei der Tagung persönlich zu erscheinen haben, widrigens sie sich die Folgen ihres Saumsales selbst zuzuschreiben haben werden.

St. Martin am 9. Februar 1853.

3. 200. (3) Nr. 7514.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Neudorf wird hiemit kund gemacht:

Es sei über Ansuchen des Hrn. Mathias Krainer von Neudorf, wider Franz Kienko von ebenda, in die executive Feilbietung der, dem Letztern gehörigen, gerichtlich auf 1320 fl. geschätzten, im Grundbuche der Reichsdomäne Neudorf sub Urb. Nr. 15 $\frac{1}{9}$, 4 $\frac{1}{8}$, 10 $\frac{1}{4}$, 22 $\frac{1}{4}$, 53 $\frac{1}{2}$, 54 $\frac{1}{4}$, 55 $\frac{1}{4}$ und 60 $\frac{1}{4}$ vorkommenden, nächst Neudorf gelegenen Realitäten, wegen aus dem gerichtlichen Vergleich vom 17. October 1851, 3. 7320, intab. 23. Februa 1852, schuldigen 410 fl. 45 kr. c. s. c. gewilligt, hiezu die 1. Feilbietung auf den 7. März

die 2. auf den 7. April und die 3. auf den 7. Mai l. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in dieser Gerichtsstanzlei mit dem Weisage angeordnet worden, daß solche bei der 1. und 2. Feilbietung nur um die Schätzung oder darüber, bei der 3. aber auch unter derselben hintangegeben, und die Kauflustigen mit dem zu erscheinen eingeladen werden, daß die Licitationsbedingungen, die Schätzung und der Grundbuchsextract täglich während den Amtsstunden hieramts einzusehen sind.

K. k. Bezirksgericht Neudorf den 22. December 1852.

Der k. k. Bezirksrichter:
Val. Murnig.

3. 199. (3) Nr. 154.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Neumarkt wird hiemit bekannt gemacht: Es habe Frau Maria Bress von Kayer, wider Fernej Kounifar und seine allfälligen Rechtsnachfolger, die Klage auf Zuerkennung des Eigenthums der, zu Kayer sub H. : 3. 12 liegenden, im Grundbuche der vormaligen Herrschaft Radmannsdorf sub Rectf. Nr. 26514 einkommenden Kaise, aus dem Titel der Ersizung eingebracht, worüber die Tagung zur mündlichen Verhandlung mit dem Anhang des §. 29 a. G. D., auf den 18. März l. J., Vormittags um 9 Uhr hieramts angeordnet wurde.

Da dem Gerichte das Dasein und der Aufenthalt der Beklagten unbekannt ist, hat dasselbe auf ihre Gefahr den Herrn Anton Supan in Kayer als Curator bestellt, mit welchem dieser Gegenstand, insofern die Beklagten bis zur obigen Tagung nicht im ordnungsmäßigen Wege einschreiten, verhandelt, und hierüber, was Rechtens ist, erkannt werden würde.

K. k. Bezirksgericht Neumarkt am 9. Februar 1853.

3. 549. a (21)

K. k. südliche Staats = Eisenbahn.

Fahrordnung

der Züge auf der südl. k. k. Staats = Eisenbahn zwischen Mürzzuschlag und Laibach, vom 15. Mai v. J., bis auf weitere Bestimmung.

Abfahrt der Züge in der Richtung von					
Mürzzuschlag nach Laibach.			Laibach nach Mürzzuschlag.		
Abfahrt von der Station	Postzug	Personen-Zug	Abfahrt von der Station	Personen-Zug	Postzug
	Stund. Minut.	Stund. Minut.		Stund. Minut.	Stund. Minut.
Mürzzuschlag	4. 45 Früh	3. — Nachm	Laibach	7. 30 Abends	8. 15 Früh
Graz	8. 35 „	6. 55 Abends	Eilli	11. 40 Nachts	12. 5 Mittag
Marburg	10. 55 Vorm.	9. 27 „	Marburg	2. 57 „	2. 40 Nachm.
Eilli	1. 45 Nachm.	12. 50 Nachts	Graz	6. 15 Morg.	5. 30 Abends

Bemerkung. Mit den Post- und Personenzügen werden Passagiere von und nach allen Stationen befördert. Das Reisegepäck ist den größern Stationen wenigstens $\frac{1}{2}$ Stunde vor Abgang des Zuges zu übergeben, wenn es mit demselben Zuge befördert werden soll. Mit den Lastzügen werden keine Passagiere befördert.